

Odernheim am Glan, 10.10.2024

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphoto- tovoltaikanlage Hühneräcker“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Stadt: Adelsheim



Landkreis: Neckar-Odenwald-Kreis

Adelsheim, den

Wolfram Bernhardt

Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Henrik Illing, M.Sc. Umweltplanung und Recht**

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 21.11.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 17.03.2023 ortsüblich im Amtsblatt „Bauländer Bote“ (Nr. 11) bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 27.02.2023 wurde der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Bauländer Bote“ (Nr. 11) am 17.03.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 23.03.2023 mit Frist bis 28.04.2023.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Stadt Adelsheim am 18.12.2023.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt „Bauländer Bote“ (Nr. 1/2) am 12.01.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.01.2024 bis einschließlich 26.02.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss erfolgten durch den Gemeinderat der Stadt Adelsheim in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2024.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO₂-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen

erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 11 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks *Neckartal-Odenwald* (Schutzgebiets-Nr. 3). Im Zentrum des Plangebiets liegt das nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop *Feldgehölz in 'Hühneräcker' westlich von Adelsheim* (Schutzgebiets-Nr. 165222250850) sowie ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop südlich des *Seehofs*. Zudem liegt das Wasserschutzgebiet *Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle (Zone III und Zone IIIA)* (Schutzgebiets-Nr. 225212) teilweise nordwestlich innerhalb des Gebietes.

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich die Landschaftsschutzgebiete *Fischbachtal* etwa 1.000 m südwestlich und *Brünnbachberg* etwa 1.800 m östlich. Das Wasserschutzgebiet *Fischbachquellen, Leopoldsbrunnen, Neue Quelle (Zone II und Zone IIA)* befindet sich etwa 340 m westlich. In der näheren Umgebung (< 250 m) befindet sich darüber hinaus ein weiteres nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG geschütztes Biotop (*Schlehenhecke in 'Ochsenwirtsacker' nördlich von Sennfeld*).

Etwa 1.900 m südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet *Jagst mit Seitentälern* und in einer Entfernung unter 2.000 m das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet *Seckachtal und Schefflenzer Wald*.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald (Schutzgebiets-Nr. 3) und damit im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark Neckartal-Odenwald (NatParkVO 2014). Das Planvorhaben trägt durch die Anlage und Pflege von extensivem Grünland zu einer Verbesserung der Lebensraumzustände für Pflanzen und Tiere bei und entwickelt die Naturnähe dieser Fläche im Naturpark positiv. Die Erholungsfunktion des Plangebiets wird mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage nur geringfügig verringert. Weiterhin wird mit dem Bau der Anlage eine „andere Nutzungsform“ in Abstimmung mit den „ökologischen Erfordernissen“ entwickelt und verwirklicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wasserschutzgebiet sind unter Berücksichtigung der gängigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, den Maßnahmen zum Grundwasserschutz bzw. der üblichen Praxis zur Reinigung, nicht zu erwarten. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel führt insgesamt zu einer Reduzierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser.

Weitere umliegende Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Um den Umweltbelangen Rechnung zu tragen sind Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs ermittelt worden. Diese können größtenteils durch Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden. So soll der Eingriff durch spezielle Vorkehrungen so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu zählt die Durchlässigkeit der Zäune für Kleintiere, die Minimierung der Versiegelung unter den Solarmodulen, der Verzicht auf umweltgefährdende Stoffe, der Schutz von Vögeln während der Bauphase und der Schutz potenzieller Reptilienhabitats entlang des östlich angrenzenden Waldrandes.

Als zusätzliche Kompensationsmaßnahme ist die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets vollständig als Grünland zu entwickeln oder zu erhalten und extensiv zu pflegen. Zudem sind die drei zentral liegenden Feldgehölze (Biotoptyp Nr. 41.10) zu erhalten. Für das zentral liegende Feldgehölz ohne Schutzstatus ist ein fachgerechter Rückschnitt bei Bedarf zulässig. Weiterhin sind für die im Zuge der Herstellung einer Zufahrt zu entfernenden Gehölze in der nördlichen Baumreihe auszugleichen und dauerhaft zu erhalten.

Die vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Erhalt zweier Feldlerchenbrutpaare soll auf nahegelegenen Ackerflächen umgesetzt werden. Dabei ist auf einer Fläche von 1 ha ein Pflegebrachstreifen anzulegen und auf Pflanzenschutzmittel und Düngung ist zu verzichten. Aus Gründen des besonderen Artenschutzes (Feldlerche) wird zudem auf Minderungsmaßnahmen, wie eine Eingrünung der Anlage, verzichtet.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 23.03.2023 bis 28.04.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht** wies in seiner Stellungnahme vom 29.03.2023 auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde hin.

In der Stellungnahme vom 31.03.2023 hat die **Netze BW** auf Leitungen im Plangebiet hingewiesen. Diese wurden in die Planzeichnung aufgenommen.

Die **Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH** hat sich in der Stellungnahme vom 04.04.2023 zu ihrem Erdgasversorgungsnetz geäußert. Auswirkungen auf die Planungen ergaben sich hierdurch nicht.

Der **Verband Region Rhein-Neckar** wies in seiner Stellungnahme vom 11.04.2023 auf die Betroffenheit des Vorranggebietes für die Landwirtschaft und auf die Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis für die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens hin. Eine Abstimmung am 23.05.2023 ergab, dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Weiterhin wurde auf die Lage in der Vorbehaltsflur I hingewiesen. Die Lage des Plangebietes entspricht dem Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim und diese wurde auch durch eine Alternativenprüfung bestätigt. Zudem wurde der Beschluss des Verbands Region Rhein-Neckar (vom 24.03.2023) erst nach der Planung gefasst. Weiterhin wird auf den Mindestabstand zu der Splittersiedlung „Seehof“ von 100 m hingewiesen. Hierfür liegt eine Einverständniserklärung der Bewohner und Eigentümer des „Seehofes“ vor.

Das **Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Referat 84.2 – Fachgebiet Archäologische Inventarisierung** wies in seiner Stellungnahme vom 11.04.2023 auf den Umgang mit archäologischen Funden (§§ 20 und 27 DSchG) hin. Die Hinweise wurden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion** empfahl in seiner Stellungnahme vom 12.04.2023 die Herausnahme der Waldflächen im Osten aus dem Geltungsbereich. Weiterhin wurde angemerkt, dass der empfohlene Waldabstand von 30 m unterschritten wird. Eine Vermessung der Fläche ermöglichte eine genauere Abgrenzung zum Wald und der Vorhabenträger ist mit den Waldbesitzern in den Bereichen, wo der Einflussbereich (< 30 m) unterschritten wird, einen Haftungsverzicht eingegangen.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** gab in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2023 Hinweise auf Versorgungsleitungen innerhalb und außerhalb des Plangebiets und zum Schutz der Leitungen. Entsprechende Hinweise wurden im Bebauungsplan ergänzt.

In der Stellungnahme des **Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** vom 25.04.2023 wurden Hinweise zum Bodenaufbau gemacht, welche entsprechend im Bebauungsplan ergänzt wurden. Weiterhin wurde auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes hingewiesen, welches auf die Ebene der Baugenehmigung verschoben wurde.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen** hat in seiner Stellungnahme vom 25.04.2023 die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Umwelt** hat in seiner Stellungnahme vom 25.04.2023 das Vorhaben als wirksame Maßnahme zum Klimaschutz und als Beitrag zur Energiewende hervorgehoben.

Die **Bundesnetzagentur** hat in ihrer Stellungnahme vom 04.05.2023 bekannt gegeben, dass keine Betroffenheit erkennbar ist.

In der Stellungnahme des **Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis (Bauamt)** vom 09.05.2023 wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmt und nicht aus diesem entwickelt werden kann und daher einer Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedarf. Der Flächennutzungsplan wurde in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass das Plangebiet die Ziele der Raumordnung berührt und eine Abstimmung mit dem Regionalverband und dem Regierungspräsidium Karlsruhe stattfinden sollte. Die Abstimmung am 23.05.2023 ergab, dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Es wurde angemerkt, dass im Umweltbericht der Bezug zu dem Kriterienkatalog der Gemeinde fehlt. Die Unterlagen wurden ergänzt. Zudem wurde der geforderte Klimaschutzpassus ergänzt. Die Hinweise von der **unteren Naturschutzbehörde** zu noch fehlenden Inhalten bezüglich des Artenschutzes und der Schutzgebiete wurden im Laufe des Verfahrens behandelt und mit in den Umweltbericht und den Bebauungsplan aufgenommen. Vorgeschlagen wurde zudem die Eingrünung der südlichen und westlichen Ränder des Plangebietes, um den Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern. Dies steht jedoch dem Artenschutz (Feldlerche) entgegen. Auf eine Eingrünung wird, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, verzichtet. Die Hinweise der **Technischen Fachbehörden – Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer und Bodenschutz** zu der Meldung bei Altlastenverdacht, zu der Berücksichtigung von Starkregen und der Einhaltung der Bodenschutzvorschriften wurden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Die **Technische Fachbehörde – Gewerbeaufsicht** verwies auf die Untersuchung möglicher Blendwirkungen durch die Anlage auf die umliegenden Nutzungen. Blendungen können aufgrund der Entfernung, der Modultechnik, der Lage und Ausrichtung ausgeschlossen werden. Wie auch die Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburgs, wies der **Fachdienst Forst** auf den empfohlenen Abstand zum Wald von 30 m. Der Vorhabenträger ist mit den Waldbesitzern in den Bereichen, wo der Einflussbereich (< 30 m) unterschritten wird, einen Haftungsverzicht eingegangen. Der **Fachdienst Landwirtschaft** äußerte keine Bedenken. Aufgrund der Anmerkungen des **Kreisbrandmeisters** worden Auflagen zum Brandschutz für die Baugenehmigung ergänzt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 27.03.2023 bis 28.04.2023 stattfand, wurde eine Anregung vorgetragen.

Bürger 1 hat in seiner Stellungnahme vom 05.04.2023 aufgrund der Einsehbarkeit der Anlage vom Wohngebäude aus um eine Eingrünung im Westen gebeten, um die Sichtbarkeit der Anlage zu minimieren. Dementgegen steht jedoch ein artenschutzrechtlicher Belang (Feldlerche), welcher eine Eingrünung der Anlage nicht ermöglicht.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 19.01.2024 bis 26.02.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart** verwies in seiner Stellungnahme vom 22.01.2024 auf die abgegebene Stellungnahme vom 11.04.2023 und bestätigte die ausreichende Berücksichtigung.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 55b1 Naturschutz, Recht** wies in seiner Stellungnahme vom 26.01.2024 erneut auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde hin.

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** verwies in seiner Stellungnahme vom 06.02.2024 auf die abgegebene Stellungnahme vom 21.04.2023.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen** hat in seiner Stellungnahme vom 12.02.2024 erneut die Übereinstimmung mit den raumordnerischen Vorgaben bestätigt.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** ergänzte mit der Stellungnahme vom 20.02.2024 diese vom 24.04.2023 um die Erforderlichkeit der Kontaktaufnahme, sollte es notwendig werden, dass oberirdische Telekommunikationsleitungen der Telekom zu verlegen sind. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die durch die Verlegung der Leitungen durch die Telekom entstandenen Kosten durch den Vorhabenträger zu tragen sind. Die Hinweise wurden entsprechend im Bebauungsplan ergänzt.

In der Stellungnahme vom 22.02.2024 trug die **Bundesnetzagentur** insbesondere Hinweise zum Marktstammdatenregister vor. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanung und der Vorhabenträgerin bereits bekannt.

Die **Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar** bekräftigte in ihrer Stellungnahme vom 26.02.2024 die bereits am 28.04.2023 abgegebene Stellungnahme.

Der **Verband Region Rhein-Neckar** stellte in seiner Stellungnahme vom 26.02.2024 die Vereinbarkeit mit dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar fest und integrierte die Fläche in den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Demnach entfällt in diesem Bereich auch die Darstellung als Vorranggebiet Landwirtschaft.

Die **Netze BW GmbH** wies in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2024 darauf hin, dass Leitungen im Planbereich verlaufen. Hierfür wurden Schutzstreifen und weitere Leitungsschutzhinweise formuliert. Die Hinweise wurden entsprechend ergänzt. Außerdem gab die Netze BW GmbH an, die vorhandene Trafostation auszutauschen, da die Einspeisung der von der Anlage erzeugten Energie eine kundeneigene Übergabestation erforderlich macht. Dazu fand am 04.04.2024 ein Besprechungstermin zwischen der Netze BW und der EnBW Solar statt. Im Ergebnis sollen die Übergabestation der EnBW Solar und die neue Trafostation der Netze BW innerhalb des Baufensters errichtet werden sollen.

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion** verwies in seiner Stellungnahme vom 23.02.2024, wie bereits in seiner Stellungnahme vom 12.04.2023, erneut auf den erforderlichen Waldabstand der Solarmodule von 30 m und mögliche Gefahrensituationen hin. Da mögliche Gefahren, wie das Risiko durch Sturmbruch, bekannt sind, ist der Vorhabenträger in den Bereichen, wo der Einflussbereich (< 30 m) unterschritten wird, mit den Waldbesitzern einen Haftungsverzicht eingegangen und trägt somit das Risiko selbst. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang auf die Schadstoffauswaschung beschädigter Module und die potenzielle Feuer- und Waldbrandgefahr durch die Anlage hingewiesen. Eine Ständige technische Überwachung des geplanten Solarparks wird hier das Risiko minimieren. Es wurde weiterhin darauf verwiesen, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Dies ist jedoch aufgrund der Planung auch nicht vorgesehen.

Das **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis** wies in seiner Stellungnahme vom 28.02.2024 darauf hin, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Weiterhin wurde auf die Notwendigkeit der Festsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im textlichen Teil zum Bebauungsplan, insbesondere die Feldlerche betreffend, hingewiesen. Diese

wurden jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Zugleich wurden die Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche aufgrund der Stellungnahme nachgeschärft. Weiterhin wurde auf den Schutz der Haselmaus und der Zauneidechse hingewiesen. Hierfür bestanden bereits ausreichende Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise wurden diese angepasst. Der Fachdienst Forst empfahl einen Haftungsverzicht, sollte der Zaun um das Plangebiet den Mindestabstand von 30 m zum Waldrand unterschreiten. Der Plan wurde so gestaltet, dass entweder ein Haftungsverzicht vorliegt oder der 30 m-Abstand eingehalten wird. Die Gewerbeaufsicht ging auf mögliche Blendwirkungen der Anlage ein. Blendungen sind jedoch ausschließlich auf den westlich angrenzenden „Seehof“ denkbar und es wurde eine Einverständniserklärung der Bewohner und Eigentümer eingeholt. Von Seiten der Landwirtschaft wurde die vorhergehende Stellungnahme ergänzt, da sich die Fläche nach der überarbeiteten Flurbilanz von Juni 2023 auf der Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Fläche) befindet. In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung und getroffenen Absprachen wurde eine Zustimmung aufgrund der schlechten Bodengüte zu dem Vorhaben geäußert. Dass nun zwischenzeitlich eine Neubewertung durch das Land Baden-Württemberg stattfand, ändert an den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nichts. Dadurch dass der Boden grundsätzlich erhalten wird und keine Schadstoffeinträge während des Betriebs erfolgen, wird weiterhin mit positiven Auswirkungen auf die Umweltgüter gerechnet. Die Fläche wurde zudem nach dem Kriterienkatalog der Stadt Adelsheim ausgewählt.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 22.01.2024 bis 26.02.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Vorfeld der Planung hat eine Prüfung von alternativen Standorten im Umfeld der Ortsgemeinde Adelsheim / dem Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis stattgefunden. Die Prüfung von Potenzialflächen erfolgte anhand von Ausschlusskriterien (z.B. Naturschutzgebiete) und Restriktionen (z.B. FFH-Gebiete) sowie spezieller Eignungskriterien (z.B. Flächengröße und -zuschnitt).

Durch den im Osten angrenzenden Wald ist das vorgesehene Plangebiet vom Siedlungskörper zum größten Teil nicht einsehbar. Die Fläche selbst ist leicht in Süd-Ost-Richtung geneigt, wodurch die Sonneneinstrahlung optimal genutzt werden kann. Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich überwiegend im mittleren Bereich. Die Nutzbare Feldkapazität liegt für mehr als die Hälfte der Fläche im geringen Bereich.

Im Gemeindegebiet konnten zudem keine besser geeigneten Flächen identifiziert werden.

Erstellt: Henrik Illing am 10.10.2024